

# **PRAKTIKUMSORDNUNG**

## **FÜR DEN DIPLOM-STUDIENGANG**

### **SOZIOLOGIE**

#### **AN DER OTTO-FRIEDRICH-UNIVERSITÄT BAMBERG**

**VOM 10. DEZEMBER 1998**

zuletzt geändert durch die

"Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. März 2002"

# Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Ziele des Praktikums	1
§ 2	Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums	2
§ 3	Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium	2
§ 4	Wahl des Praktikumsplatzes	3
§ 5	Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz	3
§ 6	Ausbildungsinhalte	3
§ 7	Nachweis, Anerkennung und Bedeutung des Praktikums	4
§ 8	Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen	5
§ 9	Inkrafttreten	5

**Praktikumsordnung**  
**für den Diplom-Studiengang Soziologie**  
**an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**Vom 10. Dezember 1998**

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - (BayRS 2210-1-1-WK) erläßt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Praktikumsordnung:<sup>1</sup>**

**§ 1: Ziele des Praktikums**

- (1) Im Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist gemäß der Prüfungsordnung und Studienordnung für diesen Diplomstudiengang ein Pflichtpraktikum abzuleisten.
- (2) Ziel des Praktikums ist es, soziologisches Wissen mit beruflicher Praxis zu verbinden. Insbesondere soll die Anschauung komplexer Problemstellungen in der Praxis erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.

Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studierenden als Entscheidungsgrundlage für die Spezialisierung im Hauptstudium (Schwerpunktfächer) dienen und den Übergang von Hochschulabsolventen in das Berufsleben erleichtern.

- (3) Praktikum im Sinne dieser Ordnung kann auch eine nicht als „Praktikum“ bezeichnete gleichwertige praktische Tätigkeit sein.

---

<sup>1</sup> Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## § 2: Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums

Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums sind:

1. Studierende, die im Diplomstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingeschrieben sind.
2. die Praktikumsbetriebe;

zulässige Ausbildungsstätten sind:

- Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft,
- öffentliche Betriebe und Verwaltungen, sowie
- Kammern, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen mit jeweils fachlich relevanter Tätigkeit,

Praktikumsstellen im Ausland sind gleichgestellt,

3. die Universität Bamberg;

folgende Stellen der Universität sind an der Durchführung des Praktikums gemäß den in dieser Praktikumsordnung beschriebenen Aufgaben beteiligt:

- der Praktikumsbeauftragte, der vom Prüfungsausschuß aus dem Kreis der Fachvertreter bestellt wird,
- der Vorsitzende des für den Studiengang Soziologie zuständigen Diplomprüfungsausschusses.

## § 3: Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium

- (1) Das Pflichtpraktikum dauert drei Monate. Ein längeres Praktikum ist möglich.
- (2) Das Praktikum soll im Anschluß an das Grundstudium abgeleistet werden.
- (3) Die Ableistung des Praktikums kann in einem Stück erfolgen oder in einzelne Teile unterteilt werden. Nicht zulässig ist eine Unterteilung in kürzere Praktikumsabschnitte als ein Monat.

#### **§ 4: Wahl des Praktikumsplatzes**

- (1) Die Studierenden suchen sich ihren Praktikumsplatz grundsätzlich selbst.
- (2) Studierende, die trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, können den Praktikumsbeauftragten um Hilfe bei der Suche nach einer Praktikumsstelle ersuchen. Hierzu steht dem Praktikumsbeauftragten ein Verzeichnis verschiedener Betriebe zur Verfügung, die sich grundsätzlich bereiterklärt haben, Praktikanten auszubilden. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Praktikumsplatzes besteht allerdings nicht.

#### **§ 5: Haftungsbestimmungen und Versicherungsschutz**

- (1) Der Praktikant hat dafür Sorge zu tragen, daß er während seiner Praktikumszeit ausreichenden Versicherungsschutz genießt. Die Hochschule haftet nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikumsstätigkeit erleidet und haftet nicht für Schäden Dritter, die der Praktikant verursacht.
- (2) Studierende stehen während des Praktikums unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs. Die Sicherung im Krankheitsfall richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (Fünftes Buch) über die Krankenversicherung der Studierenden. Die Praktikumsstätigkeit stellt keine abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts dar; sie begründet deshalb keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

#### **§ 6: Ausbildungsinhalte**

- (1) Im Praktikum sollen die aktive Mitarbeit in der Ausbildungsstätte und eine gezielte Informationsermittlung über die innerbetrieblichen Tätigkeiten gleiches Gewicht erhalten.
- (2) Das Praktikum soll den Studierenden einen breitgefächerten Einblick in die Praxis verschiedener Arbeitsgebiete vermitteln.
- (3) Das Praktikum soll sich nach Möglichkeit an den Studienschwerpunkt der Studierenden anlehnen. Es ist ein Kennenlernen der Praxis im Bereich des Studienschwerpunkts der Studierenden anzustreben.

## § 7: Nachweis, Anerkennung und Bedeutung des Praktikums

- (1) Als Praktikumsnachweis haben die Studierenden einen Praktikumsbericht nach Abschluß jedes Teilpraktikums zu erstellen. Der Tätigkeitsbericht ist vom Praktikumsbetrieb auf sachliche Richtigkeit zu überprüfen und gegenzuzeichnen. Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistung anrechenbar sind, gilt entsprechendes.

Nähere Informationen über zulässige Praktikumsbetriebe, Inhalt und Form des Praktikumsberichtes hält der Praktikumsbeauftragte bereit.

- (2) Weiterhin ist der Praktikumsbetrieb verpflichtet, dem Praktikanten ein Praktikumszeugnis auszustellen. Dies bescheinigt Dauer und Inhalt der abgeleiteten praktischen Tätigkeiten. Für andere gleichwertige praktische Tätigkeiten, die als Praktikumsleistungen anrechenbar sind, gilt dies entsprechend.
- (3) Praktikumsbericht und Praktikumszeugnis oder gleichwertige Tätigkeitsnachweise sind beim Praktikumsamt einzureichen. Der Praktikumsbeauftragte überprüft die Praktikumsstätigkeit auf ihre Eignung im Sinne der angestrebten Ausbildungsziele. Das Praktikumsamt stellt hierfür den Studierenden eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums aus.
- (4) Studierende, die im Zweifel darüber sind, ob ein vorgesehene Praktikum den Anforderungen der Praktikumsordnung entspricht, können sich vor Antritt des Praktikums vom Praktikumsbeauftragten in diesem Punkte beraten lassen.
- (5) Das Praktikum oder eine andere anrechenbare praktische Tätigkeit ist Teil der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung gemäß § 24 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Die Bescheinigung über das abgeleitete Praktikum oder über eine andere gleichwertige praktische Tätigkeit muß spätestens bei der Anmeldung zur letzten Teilprüfung der Diplomprüfung beim Prüfungsamt vorgelegt werden.

## **§ 8: Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen**

- (1) Praktikumsleistungen oder gleichwertige praktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des Praktikums entsprechen, können, auch wenn sie im Ausland erbracht worden sind, auf das Praktikum angerechnet werden.
- (2) Studierende, die eine berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, sind vom Praktikum befreit.
- (3) Studierende, die keine Praktikumsleistungen nachweisen können und diesen Umstand nicht zu vertreten haben, können in Ausnahmefällen vom Praktikum befreit werden.
- (4) Über die Anrechnung und Befreiung von Praktikumsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Studierenden. § 5 Abs. 7 Satz 1 der Prüfungsordnung des Diplomstudiengangs Soziologie gilt entsprechend.

## **§ 9: Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Bamberg vom 27. Mai 1998 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 7. September 1998, Nr. X/4-5e68eIII(2)-6/100 804.**

**Bamberg, 10. Dezember 1998**

**Prof. Dr. A. Hierold**

**Rektor**

**Die Satzung wurde am 10. Dezember 1998 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Dezember 1998.**

---

*Die vorstehende Praktikumsordnung beinhaltet die "Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. März 2002".*

*Erstellt am 22. März 2002*

*Cornelia Stahn*

*Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*